

- I. EINLEITUNG
- II. **SCHUTZGEGENSTAND**
- III. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN
- IV. ERWERB DER SCHUTZRECHTE
- V. SCHUTZWIRKUNG
- VI. PROZESSE ÜBER SCHUTZRECHTE
- VII. SCHUTZRECHTE IM RECHTSVERKEHR
- VIII. VERWERTUNGSRECHT

- II. **SCHUTZGEGENSTAND**
- 1. **Allgemeines**
- 2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte
- 3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts
- 4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts
- 5. Ausschlussgründe
- 6. Zusammenhänge

- II. **SCHUTZGEGENSTAND**
- 1. Allgemeines
- 1.1 **Abgrenzungsfragen**
- 1.2 **Betrachtete Schutzrechte**
- 1.3 **Betrachtungsweise**

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

1.1 Abgrenzungsfragen

statt: Urheberrecht ↔ Gewerblicher Rechtsschutz

besser: Urheberrecht ↔ Registerrechte

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

1.2 Betrachtete Schutzrechte

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

1.2 Betrachtete Schutzrechte

- Urheberrecht
- Patentrecht
- Sortenschutzrecht
- Designrecht
- Topographierecht
- Markenrecht
- Herkunftsangaben
- Lauterkeitsrecht

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

1.2 Betrachtete Schutzrechte

- Urheberrecht
- Patentrecht
- Sortenschutzrecht
- Designrecht
- Topographierecht
- Markenrecht
- Herkunftsangaben
- Lauterkeitsrecht



¹„Geistiges Eigentum“

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

1.2 Betrachtete Schutzrechte

- Urheberrecht
- Patentrecht
- Sortenschutzrecht
- Designrecht
- Topographierecht
- Markenrecht
- Herkunftsangaben
- Lauterkeitsrecht



¹„Geistiges Eigentum“

²„Gewerbliche Schutzrechte“

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

1.2 Betrachtete Schutzrechte

- Urheberrecht
- Patentrecht
- Sortenschutzrecht
- Designrecht
- Topographierecht
- Markenrecht
- Herkunftsangaben
- Lauterkeitsrecht



¹„Geistiges Eigentum“

²„Gewerbliche Schutzrechte“

³„Immaterialgüterrechte“

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

1.3 Betrachtungsweise

	URG	PatG	MSchG	DesG	UWG
Gegenstand	X	X	X	X	X
Voraussetzungen	X	X	X	X	
Erwerb	X	X	X	X	
Wirkungen	X	X	X	X	X
Prozess	X	X	X	X	
Vertrag	X	X	X	X	[X]

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

- 2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte
- 3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts
- 4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts
- 5. Ausschlussgründe
- 6. Zusammenhänge

II. SCHUTZGEGENSTAND

- 2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte
 - 2.1 Urheberrecht
 - 2.2 Patent
 - 2.3 Marke
 - 2.4 Design
 - 2.5 Topographie
 - 2.6 Pflanzensorte
 - 2.7 Lauterkeitsrecht (UWG)
 - 2.8 Herkunftsangaben
 - 2.9 Weitere Sonderregelungen

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.1 Urheberrecht

Was schützt das UR?	URG 1		
Was ist ein „Werk“?	URG 2		
abstrakt:	URG 2 I	positiv:	- geistige Schöpfung - individueller Charakter
		negativ:	- unabhängig von Wert und Zweck
konkret:	URG 2 II-IV, 3, 4		

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.2 Patent

Was ist ein Patent?	PatG 1 I
---------------------	----------

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.2 Patent

Was ist ein Patent?	PatG 1 I
Was ist eine Erfindung?	PatG --

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.2 Patent

Definition der Erfindung:

Eine Erfindung ist eine für die Fachperson nicht naheliegende wiederholbare und mitteilbare Regel für das Handeln unter Einsatz von Stoffen (Materie) oder Kräften (physikalische Kraft, Arbeit, Energie) [und von Information] im Hinblick auf einen bestimmten angestrebten Erfolg, der unmittelbar und selbsttätig (automatisch) als Folge des Einsatzes der Stoffe oder Kräfte [und Information] eintritt.

Kürzer (unter Weglassen der anderen Schutzvoraussetzungen): eine **Lehre zum technischen Handeln**

(Die Definition in BGE 76 I 381 und 95 I 579 E. 3 „... wenn dank einer schöpferischen Idee durch eine neue, originelle Kombination von Naturkräften oder -stoffen ein technischer Nutzeffekt erzielt wird, der einen wesentlichen technischen Fortschritt bedeutet“ ist überholt.)

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.2 Patent

Erfindung ↔ Entdeckung

Entdeckung: Auffindung eines gegebenen Zusammenhangs, der aber nicht zu einer praktischen Anwendung benutzt wird (wie auch wissenschaftliche Theorien oder mathematische Methoden)

Beispiel 1: *Einstein* hätte auf seine Relativitätstheorie kein Patent bekommen können.

Beispiel 2: Ermittlung von Gensequenzen. Eigentlich blosse Entdeckung. Nach der heutigen Praxis aber patentfähig, wenn durch Angabe einer Verwendungsmöglichkeit ein praktischer Zusammenhang hergestellt wird.

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.2 Patent

Was ist ein Patent?	PatG 1 I	
Was ist eine Erfindung?	PatG --	
Was ist „patentfähig“?	PatG 1 I und II i.V.m. PatG 7:	- Neuheit - Nichtnaheliegen

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.2 Patent

Was ist ein Patent?	PatG 1 I	
Was ist eine Erfindung?	PatG --	
Was ist „patentfähig“?	PatG 1 I und II: i.V.m. PatG 7:	- Neuheit - Nichtnaheliegen
Referenzgrößen:		- Stand der Technik - Fachmann

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.3 Marke

Was ist eine Marke?	MSchG 1 I:	- „Zeichen“ - für Waren oder Dienstleistungen - mit Unterscheidungskraft
---------------------	------------	--

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.3 Marke

Was ist eine Marke?	MSchG 1 I:	- „Zeichen“ - für Waren oder Dienstleistungen - mit Unterscheidungskraft
Was ist ein „Zeichen“?	MSchG 1 II	

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.3 Marke

Was ist eine Marke? MSchG 1 I: - „Zeichen“
- für Waren oder Dienstleistungen
- mit Unterscheidungskraft

Was ist ein „Zeichen“? MSchG 1 II

Was ist „markenfähig“? MSchG 2 - nicht „Gemeinzeichen“
- Kennzeichnungskraft

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.4 Design

Was ist „Design“? DesG 1: Gestaltung von Erzeugnissen

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.4 Design

Was ist „Design“? DesG 1: Gestaltung von Erzeugnissen

Was ist „designfähig“? DesG 2 I: - Neuheit
- Eigenart

II. SCHUTZGEGENSTAND
2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte
2.5 *Topographie*

Was ist „Topographie“? ToG 1

II. SCHUTZGEGENSTAND
2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte
2.6 *Pflanzensorte*

Hintergrund: Schutzausschluss im PatG (Art. 1a PatG)

II. SCHUTZGEGENSTAND
2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte
2.6 *Pflanzensorte*

Hintergrund: Schutzausschluss im PatG

Was ist eine Pflanzensorte: SortG 1 II

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.6 Pflanzensorte

SortG 1 II:

Als Sorten gelten Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial aus dem sie entstammen, künstlichen oder natürlichen Ursprungs sind.

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

Zwischenbemerkung:

absolute Rechte \leftrightarrow ???

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

Zwischenbemerkung:

absolute Rechte \leftrightarrow relative Rechte (Obligation)

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.7 Lauterkeitsrecht (UWG)

Was ist Schutzgegenstand des UWG?
UWG 1
UWG 2
UWG 3-8

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.8 Herkunftsangaben

Hintergründe

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.8 Herkunftsangaben

Hintergründe

Was ist eine Herkunftsangabe?
MSchG 47
LwG 16

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)
vom 29. April 1998 (Stand am 26. Juni 2001)

Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben

- 1 Der Bundesrat schafft ein Register für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben.
- 2 Er regelt insbesondere:
 - a. die Eintragungsberechtigung;
 - b. die Voraussetzungen für die Registrierung, insbesondere die Anforderungen an das Pflichtenheft;
 - c. das Einsprache- und das Registrierungsverfahren;
 - d. die Kontrolle.
- 3 Eingetragene Ursprungsbezeichnungen oder geographische Angaben können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden. Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als Ursprungsbezeichnungen oder als geographische Angaben eingetragen werden.
- 4 Wenn ein Kantons- oder Ortsname in einer Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe verwendet wird, ist sicherzustellen, dass die Registrierung mit einer allfälligen kantonalen Regelung übereinstimmt.
- 5 Eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben können nicht als Marke für die gleiche Art von Erzeugnissen eingetragen werden, wenn ein Tatbestand von Absatz 7 erfüllt ist.
- 6 Wer Namen einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe für gleichartige landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte verwendet, muss das Pflichtenheft nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllen. Angesehene und bekannte Marken, die lange gebraucht wurden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
- 7 Eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben sind insbesondere geschützt gegen:
 - a. jede kommerzielle Verwendung für andere Erzeugnisse, durch die der Ruf geschützter Bezeichnungen ausgenutzt wird;
 - b. jede Anmassung, Nachmachung oder Nachahmung.

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)
vom 29. April 1998 (Stand am 26. Juni 2001)

Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben

- 1 Der Bundesrat schafft ein Register für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben.

Erfassene Verordnung des Bundesrates gemäss Absatz 1:

Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse

(GUB/GGA-Verordnung) vom 28. Mai 1997; SR 910.12

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.9 Weitere Sonderregelungen

Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte (= „Nachbarrechte“, „verwandte Schutzrechte“)

II. SCHUTZGEGENSTAND

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

2.9 Weitere Sonderregelungen

Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte (= „Nachbarrechte“, „verwandte Schutzrechte“)

Datenbankenrechte

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

5. Ausschlussgründe

6. Zusammenhänge

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.1 Kategorien von geschützten Werken

3.2 Sonderfälle und Einzelfragen

3.3 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.1 Kategorien von geschützten Werken

- URG 2 II lit. a: Sprachwerke
- lit. b: Musikwerke
- lit. c: Werke der bildenden Kunst
- lit. d: wissenschaftlich/technische Werke
- lit. e: Werke der Architektur
- lit. f: Werke der angewandten Kunst
- lit. g: visuelle und audiovisuelle Werke
- lit. h: choreografische Werke

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.1 Kategorien von geschützten Werken

- URG 2 II lit. a: Sprachwerke
- lit. b: Musikwerke
- lit. c: Werke der bildenden Kunst
- lit. d: wissenschaftlich/technische Werke
- lit. e: Werke der Architektur
- lit. f: Werke der angewandten Kunst
- lit. g: visuelle und audiovisuelle Werke
- lit. h: choreografische Werke

URG 2 III: Computerprogramme

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.2 Sonderfälle und Einzelfragen

URG 2 IV: Entwürfe, Titel und Teile von Werken

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.2 Sonderfälle und Einzelfragen

URG 2 IV: Entwürfe, Titel und Teile von Werken

URG 3: Bearbeitung \leftrightarrow Neuschöpfung

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.2 Sonderfälle und Einzelfragen

URG 2 IV: Entwürfe, Titel und Teile von Werken

URG 3: Bearbeitung \leftrightarrow Neuschöpfung

URG 4: Sammlung von Werken

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.2 Sonderfälle und Einzelfragen

URG 2 IV: Entwürfe, Titel und Teile von Werken

URG 3: Bearbeitung \leftrightarrow Neuschöpfung

URG 4: Sammlung von Werken

Multimediawerke?

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.3 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

Übersicht: Gewisse weitere Gruppierungen genießen gewisse weitere Rechte;
in CH:
- ausübende Künstler (URG 33)
- Hersteller von Ton-/Tonbildträgern (URG 36)
- Sendeunternehmen (URG 37)

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.3 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

Übersicht: Gewisse weitere Gruppierungen genießen gewisse weitere Rechte;
in CH:
- ausübende Künstler (URG 33)
- Hersteller von Ton-/Tonbildträgern (URG 36)
- Sendeunternehmen (URG 37)

Hintergrund: Romabkommen vom 26. Oktober 1961

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.3 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

Übersicht: Gewisse weitere Gruppierungen genießen gewisse weitere Rechte;
in CH:
- ausübende Künstler (URG 33)
- Hersteller von Ton-/Tonbildträgern (URG 36)
- Sendeunternehmen (URG 37)

Hintergrund: Romabkommen vom 26. Oktober 1961

Gegenstand des Schutzes?

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.3 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

Übersicht: Gewisse weitere Gruppierungen genießen gewisse weitere Rechte;
in CH:
- ausübende Künstler (URG 33)
- Hersteller von Ton-/Tonbildträgern (URG 36)
- Sendeunternehmen (URG 37)

Hintergrund: Romabkommen vom 26. Oktober 1961

Gegenstand des Schutzes?

Deutschland: weitere Splitterrechte

II. SCHUTZGEGENSTAND

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

3.3 Urheberrechtliche Leistungsschutzrechte

Übersicht: Gewisse weitere Gruppierungen genießen gewisse weitere Rechte;
in CH:
- ausübende Künstler (URG 33)
- Hersteller von Ton-/Tonbildträgern (URG 36)
- Sendeunternehmen (URG 37)

Hintergrund: Romabkommen vom 26. Oktober 1961

Gegenstand des Schutzes?

Deutschland: weitere Splitterrechte

EU: RL 96/9 vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines

2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte

3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

5. Ausschlussgründe

6. Zusammenhänge

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.1 *Gesetzlich geregelte Kategorien von Erfindungen*

4.2 *Weitere, von Lehre und Praxis entwickelte Kategorien*

4.3 *Die sog. „unmittelbaren Verfahrenserzeugnisse“*

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.1 *Gesetzlich geregelte Kategorien von Erfindungen*

- Grundlegend ist die Unterscheidung von **Erzeugnispatenten** und **Verfahrenspatenten**.

- Weitreichende Konsequenzen: Bei **Erzeugnispatenten** wird das Erzeugnis in all seinen Verwendungsarten geschützt, beim **Verfahrenspatent** wird dagegen ein bestimmtes Verfahren geschützt, unabhängig davon, welches Erzeugnis mit diesem Verfahren hergestellt wird.

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.1 *Gesetzlich geregelte Kategorien von Erfindungen*

PatG 52: zwei Kategorien, je eine Unterkategorie

- Kategorie 1** *Erzeugnispatent* (PatG 52 I lit. b)
- Vorrichtung: z.B. Maschinen oder Schaltungen
 - Stoff: z.B. bestimmte Chemikalie
 - unbewegliche Sachen: z.B. Glühbirne

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.1 Gesetzlich geregelte Kategorien von Erfindungen

PatG 52 zwei Kategorien, je eine Unterkategorie

Kategorie 1 *Erzeugnispatent* (PatG 52 I lit. b)
- Vorrichtung
- Stoff
- unbewegliche Sachen

→ Unterkategorie 1 *Verwendungspatent* (PatG 52 I lit. d)
- *bestimmte* Verwendung des (freien) Erzeugnisses ist geschützt
- andere Verwendungen des Erzeugnisses frei

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.1 Gesetzlich geregelte Kategorien von Erfindungen

PatG 52 zwei Kategorien, je eine Unterkategorie

Kategorie 2 *Verfahrenspatent* (PatG 52 I lit. a)
- *Herstellungsverfahren*: z.B. zur Herstellung eines bestimmten Stahls
- *Arbeitsverfahren*: z.B. Mess- oder Reinigungsverfahren

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.1 Gesetzlich geregelte Kategorien von Erfindungen

PatG 52 zwei Kategorien, je eine Unterkategorie

Kategorie 2 *Verfahrenspatent* (PatG 52 I lit. a)
- *Herstellungsverfahren*
- *Arbeitsverfahren*

→ Unterkategorie 2 *Anwendungspatent* (PatG 52 I lit. c)
- *bestimmte* Anwendung des (freien) Verfahrens ist geschützt
- andere Anwendungen des Verfahrens frei

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.2 Weitere, von Lehre und Praxis entwickelte Kategorien

Kombinationserfindung: Zwei oder mehr bekannte Elemente werden auf neue Art zusammengesetzt

Existenz z.T. strittig, s. z.B. BGE 121 III 125

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.2 Weitere, von Lehre und Praxis entwickelte Kategorien

Existenz z.T. strittig! Kombinationserfindung BGE 121 III 125

Übertragungserfindung: Eine bekannte Lösung wird auf einem anderen Gebiet eingesetzt. BGE 92 II 54: Vorrichtung zum Lackieren von Konservendosen wird auf Möbel angewendet

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.2 Weitere, von Lehre und Praxis entwickelte Kategorien

Existenz z.T. strittig! Kombinationserfindung BGE 121 III 125

Übertragungserfindung

Auswahlerfindung: Anwendung der Erfindung auf spezifischen Einzelfall

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.2 Weitere, von Lehre und Praxis entwickelte Kategorien

Existenz z.T. strittig! Kombinationserfindung BGE 121 III 125

Übertragungserfindung

Auswahlerfindung

Funktionserfindung: Neue Funktion eines bekannten Arbeitsmittels

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.2 Weitere, von Lehre und Praxis entwickelte Kategorien

Existenz z.T. strittig! Kombinationserfindung: BGE 121 III 125

Übertragungserfindung

Auswahlerfindung

Funktionserfindung

Aufgabenerfindung: Patentansprüche werden aufgabenmäßig formuliert, die Lösung findet sich in der Beschreibung

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.3 Die sog. „unmittelbaren Verfahrenserzeugnisse“

Grundlage: PatG 8 III, 67; EPÜ 64 II; TRIPS 34

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.3 Die sog. „unmittelbaren Verfahrenserzeugnisse“

Grundlage: PatG 8 III, 67; EPÜ 64 II; TRIPS 34

Hintergrund und Bedeutung

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.3 Die sog. „unmittelbaren Verfahrenserzeugnisse“

Grundlage: PatG 8 III, 67; EPÜ 64 II; TRIPS 34

Hintergrund und Bedeutung

Problem: Nachweis – wie hat Dritter Produkt hergestellt?
(„negativa non sunt probanda“)

II. SCHUTZGEGENSTAND

4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts

4.3 Die sog. „unmittelbaren Verfahrenserzeugnisse“

Grundlage: PatG 8 III, 67; EPÜ 64 II; TRIPS 34

Hintergrund und Bedeutung

Problem: Nachweis – wie hat Dritter Produkt hergestellt?
(„negativa non sunt probanda“)

Lösung: Beweislastumkehr

II. SCHUTZGEGENSTAND

- 1. Allgemeines
- 2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte
- 3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts
- 4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts
- 5. **Ausschlussgründe**
- 6. Zusammenhänge

II. SCHUTZGEGENSTAND

- 5. **Ausschlussgründe**
- 5.1 **Generelle Ausschlussgründe**
- 5.2 *Spezifische Ausschlussgründe im Urheberrecht*
- 5.3 *Spezifische Ausschlussgründe im Patentrecht*

II. SCHUTZGEGENSTAND

- 5. **Ausschlussgründe**
- 5.1 **Generelle Ausschlussgründe**

PatG 2 I („Erfindungen, deren Verwertung gegen ... verstösst“)
MSchG 2 lit. d („Zeichen, die gegen ... verstossen“)
DesG 4 lit. d und e („Design [das] gegen ... verstösst“)
SortG 6 II lit. b („Sortenbezeichnung [darf] nicht gegen ... verstossen“)

- öffentliche Ordnung
- gute Sitten
- geltendes Recht (z.T. implizit)

II. SCHUTZGEGENSTAND

5. Ausschlussgründe

5.1 *Generelle Ausschlussgründe*

5.2 *Spezifische Ausschlussgründe im Urheberrecht*

5.3 *Spezifische Ausschlussgründe im Patentrecht*

II. SCHUTZGEGENSTAND

5. Ausschlussgründe

5.2 *Spezifische Ausschlussgründe im Urheberrecht*

- URG 5 I lit. a: Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere aml. Erlasse
- lit. b: Zahlungsmittel
- lit. c: Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen
- lit. d: Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche

II. SCHUTZGEGENSTAND

5. Ausschlussgründe

5.2 *Spezifische Ausschlussgründe im Urheberrecht*

- URG 5 I lit. a: Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere aml. Erlasse
- lit. b: Zahlungsmittel
- lit. c: Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen
- lit. d: Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche

- URG 5 II: amtliche oder gesetzlich geforderte Sammlungen und Übersetzungen der Werke nach Abs. 1

II. SCHUTZGEGENSTAND

5. Ausschlussgründe

5.1 *Generelle Ausschlussgründe*

5.2 *Spezifische Ausschlussgründe im Urheberrecht*

5.3 *Spezifische Ausschlussgründe im Patentrecht*

II. SCHUTZGEGENSTAND

5. Ausschlussgründe

5.3 *Spezifische Ausschlussgründe im Patentrecht*

Pflanzensorten; Tierarten; biologische Zuchtverfahren

PatG 1a

EPÜ 53 lit. b

II. SCHUTZGEGENSTAND

5. Ausschlussgründe

5.3 *Spezifische Ausschlussgründe im Patentrecht*

Pflanzensorten; Tierarten; biologische Zuchtverfahren

PatG 1a

EPÜ 53 lit. b

PatR EU: RL 98/44 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 6. Juli 1998

PatR CH: Umsetzung RL in Vorbereitung

Grundproblematik der "Patente auf Leben"

II. SCHUTZGEGENSTAND

5. Ausschlussgründe

5.3 Spezifische Ausschlussgründe im Patentrecht

Verfahren der Chirurgie, Therapie, Diagnostik

PatG 2 II (dazu BGE 108 II 221)
EPÜ 52 IV

Biotechnologische Aspekte

PatG 2 I a-e

II. SCHUTZGEGENSTAND

5. Ausschlussgründe

5.3 Spezifische Ausschlussgründe im Patentrecht

Computerprogramme; Geschäftsmethoden

EPÜ 52 II lit. c
EPÜ 52 III

II. SCHUTZGEGENSTAND

1. Allgemeines
2. Überblick über die einzelnen Schutzrechte
3. Einzelheiten zum Gegenstand des Urheberrechts
4. Einzelheiten zum Gegenstand des Patentrechts
5. Ausschlussgründe
6. Zusammenhänge

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.1 *Inhaltlich*

6.2 *Ökonomisch*

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.1 *Inhaltlich*

Schutzgegenstand	Schutznotwendigkeit	Schutzziel	Schutzinstrumentarium

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.1 *Inhaltlich*

Schutzgegenstand	Schutznotwendigkeit	Schutzziel	Schutzinstrumentarium
Kennzeichen	Verwechslungsgefahr	Schutz Marktauftritt	Markenrecht Firmen-/Namensrecht Herkunftsangaben Lauterkeitsrecht (Ausstattung)

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.1 Inhaltlich

Schutzgegenstand	Schutznotwendigkeit	Schutzziel	Schutzinstrumentarium
Kennzeichen	Verwechslungsgefahr	Schutz Marktauftritt	Markenrecht Firmen-/Namenrecht Herkunftsangaben Lauterkeitsrecht (Ausstattung)
Technologie	Benützungsfahr	Schutz Innovation	Patentrecht [D: + Gebrauchsmusterrecht] Sortenschutzrecht Urheberrecht (Software) Lauterkeitsrecht (Know-how)

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.1 Inhaltlich

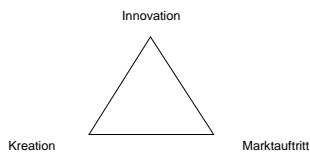
Schutzgegenstand	Schutznotwendigkeit	Schutzziel	Schutzinstrumentarium
Kennzeichen	Verwechslungsgefahr	Schutz Marktauftritt	Markenrecht Firmen-/Namenrecht Herkunftsangaben Lauterkeitsrecht (Ausstattung)
Technologie	Benützungsfahr	Schutz Innovation	Patentrecht [D: + Gebrauchsmusterrecht] Sortenschutzrecht Urheberrecht (Software) Lauterkeitsrecht (Know-how)
Gestaltung	Imitationsgefahr	Schutz Kreation	Urheberrecht Designrecht [D/EU: Geschmacksmusterrecht] Topographierecht Lauterkeitsrecht (Ausstattung)

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.1 Inhaltlich

Abgrenzung:

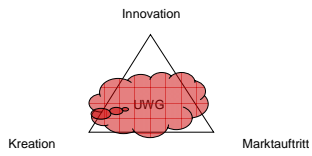


II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.1 Inhaltlich

Abgrenzung:



II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.2 Ökonomisch

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.2 Ökonomisch

Grundsatz:

Freie Marktwirtschaft (\leftrightarrow Planwirtschaft)
→ Gleichgewicht durch Kräfte des Marktes

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.2 Ökonomisch

Grundsatz: Freie Marktwirtschaft (←→ Planwirtschaft)
→ Gleichgewicht durch Kräfte des Marktes

Einschränkung: übergeordnete Werte (←→ Marktwirtschaft)

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.2 Ökonomisch

Grundsatz: Freie Marktwirtschaft (←→ Planwirtschaft)
→ Gleichgewicht durch Kräfte des Marktes

Einschränkung: übergeordnete Werte (←→ Marktwirtschaft)

Folge: UWG und (absolute) Immaterialgüterrechte
schützen etwas ganz Unterschiedliches

II. SCHUTZGEGENSTAND

6. Zusammenhänge

6.2 Ökonomisch

Grundsatz: Freie Marktwirtschaft (←→ Planwirtschaft)
→ Gleichgewicht durch Kräfte des Marktes

Einschränkung: übergeordnete Werte (←→ Marktwirtschaft)

Folge: UWG und (absolute) Immaterialgüterrechte
schützen etwas ganz Unterschiedliches

Merke: **absolutes** Recht: Wettbewerb wird *beschränkt*
→ **Innovationswettbewerb**
deliktischer Schutz: Wettbewerb wird *gefördert*
→ **Investitionswettbewerb**
